

**Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+**

**Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/P**

**Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+**

<b>Organisation / Organizzazione</b>	Kanton Zug
<b>Adresse / Indirizzo</b>	Staatskanzlei des Kantons Zug Seestrasse 2 Regierungsgebäude am Postplatz Postfach 6301 Zug
<b>Datum / Date / Data</b>	30. April 2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Grazie!

## Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	5
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) .....	8
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	9
BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) .....	27
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) .....	28
BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) .....	29
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	31
BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) .....	34
BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) .....	35
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	36
BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) .....	37
BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) .....	38
BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) .....	39
BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) .....	40
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) .....	41
BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) .....	42
BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) .....	43
BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	44
BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) .....	45
BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto .....	46
BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare .....	47
BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01).....	48

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) .....	49
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1) .....	50
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) .....	51
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100) .....	52

- **Rhythmus Verordnungsanpassungen und Grundsatz der administrativen Vereinfachung**

Schon vor Jahren hat sich das BLW vorgenommen, die Verordnungsanpassungen nicht mehr jährlich, sondern höchstens alle 2 Jahre vorzunehmen. Die jährlichen, sehr **umfangreichen landwirtschaftlichen Verordnungspakete** erstaunen und **führen direkt und indirekt zu unerfreulichen Mehrbelastungen der Kantone** (Stellungnahmen, Systemanpassungen /-umprogrammierungen, zusätzliche Vollzugsaufgaben etc.) und **der Betriebe. Besonders für die Betriebe ist es eine grosse Herausforderung, mit den ständigen Anpassungen zahlreicher Verordnungen Schritt zu halten.** Wenig hilfreich sind Umstände, welche die erwarteten Änderungen entweder verschieben oder inhaltlich verändern, nachdem sich die Betriebe bereits darauf eingestellt haben bzw. die betrieblichen Anpassungen vorgenommen haben (z.B. Ansaat Acker-BFF).

Ebenfalls seit Jahren hat sich das BLW der «**administrativen Vereinfachung**» verschrieben. Anfänglich hochgelobt, ist von diesem Vorsatz kaum was übriggeblieben bzw. die vielversprochenen Vereinfachungen sind höchstens marginal ausgefallen. In der Realität hat sich dies leider als leeres Versprechen erwiesen.

**Der Kanton Zug setzt sich an dieser Stelle mit Vehemenz für die folgenden Punkte ein:**

- **Durchführung von Vernehmlassungen für die landwirtschaftlichen Verordnungspakete nur noch im 2-Jahres-Rhythmus.**
- **Die administrative Vereinfachung ist gemeinsam mit der KOLAS / den Kantonen in Angriff zu nehmen.**

- **Zusammenführung der Vernetzungs- und der Landschaftsqualitätsbeiträge zu «Projekte regionale Biodiversität und Landschaftsqualität» (PRL)**

Wir begrüssen die Zusammenführung der beiden Programme, fordern aber das BLW auf, die günstige Gelegenheit für administrative Vereinfachungen zu nutzen. Wir können uns mit der alleinigen Reduktion der Anzahl Projekte (und folglich auch der Projektberichte) als administrative Vereinfachung nicht zufriedengeben. Insbesondere die Vorgaben für die Projektberichte müssen massiv schlanker ausfallen, als dies bisher der Fall gewesen ist. Im Grundsatz müsste eigentlich ein entsprechender Projektbericht von einem/einer qualifizierten Kantonsangestellten verfasst werden können, ohne dass dafür auf externe Fachbüros zurückgegriffen werden muss. Dies verursacht für den Kanton hohe Kosten. Falls die Trägerschaften die Projektberichte erarbeiten, führt dies (wie bisher schon) zu einer Zweckentfremdung von landwirtschaftlichen Mitteln, die eigentlich den Betrieben zugutekommen müsste.

Der Zeitplan für die Einführung der neuen PRL ist nicht realistisch und muss nach hinten verschoben werden. Dies begründet sich hauptsächlich darin, dass die notwendigen Grundlagen für die Ausarbeitung der Projekte (z.B. Richtlinie) viel zu spät vorliegen und die Kantone dann nur rund ein Jahr Zeit haben, um die Projekte mit den betroffenen Kreisen (Mitwirkungsverfahren) auszuarbeiten. In dieser knappen Zeit ist es schwierig, einen seriösen Ausarbeitungsprozess zu führen. Die einzige Möglichkeit, dass dieses kurze Zeitfenster ausreicht, wäre eine massive Vereinfachung der Vorgaben zu den Projektberichten (Richtlinie).

Wir beantragen hiermit, dass die Kantone bzw. die KOLAS für die Ausarbeitung der Richtlinie frühzeitig und partizipativ einbezogen werden.

Der neu vorgeschlagene Plafond für die künftigen PRL führt in einzelnen Kantonen dazu, dass die Beitragssumme für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität deutlich sinken wird. Der Kanton Zug ist dabei mit einem Rückgang von 16.6 Prozent konfrontiert. Die Erbringung einer gleich- oder sogar höherwertigen Leistung (mehr Anforderungen/Grundlagen etc.) mit weniger Mitteln abzugelten, ist nicht verständlich. Hier muss den

kantonalen Eigenheiten (Landschaft, landwirtschaftliche Nutzung etc.) Rechnung getragen werden. Ansonsten wird es für die Kantone schwierig, ein neues Projekt zu bewerben, bei dem die beteiligten Betriebe weniger Beiträge erhalten wie bisher, und womöglich mehr dafür leisten müssen.

- **Praxistaugliche Umsetzung des 3.5 Prozent - Anteils an BFF auf offener Ackerfläche**

Wir begrüssen die Ausweitung der Anrechenbarkeit von Biodiversitätsbeiträgen (BFF). Wir schlagen zudem vor, dass sämtliche BFF auf FFF (inkl. Typ 16 BFF) anrechenbar sind. Viele dieser Flächen wurden in den letzten 20 Jahren von offener Ackerfläche zu BFF umgewandelt. Diese Ökosystemleistung soll gebührend berücksichtigt werden. Mit der Ausscheidung der Gewässerräume werden zusätzliche Ackerflächen künftig nur noch extensiv nutzbar sein. Dies wird dazu führen, dass nun angelegte Acker-BFF spätestens mit der rechtskräftigen Ausscheidung der Gewässerräume wieder aufgegeben bzw. in den Gewässerraum umgelegt werden. Allenfalls würde es sich daher lohnen, diese Regelung zeitlich enger mit der Ausscheidung der Gewässerräume abzustimmen.

- **Sozialversicherungsschutz**

Für die Umsetzung dieser Massnahme wird der Vollzug vor allem in den ersten Jahren nach der Einführung stark gefordert sein (Ressourcen, fachlich). Die soziale Absicherung des Partners / der Partnerin in der Landwirtschaft ist politisch gerechtfertigt, für den Massenvollzug sind jedoch Vereinfachungen notwendig.

Grundsätzlich ist es immer wieder erstaunlich, dass in der Direktzahlungsverordnung eigentlich sachfremde Punkte Einzug finden und damit gleich auch die Vollzugs-/Kontroll-/Kürzungszuständigkeit den Landwirtschaftsämtern (bzw. den akkreditierten Kontrolldiensten) übertragen wird. Gleichzeitig wird die Nichterfüllung der neuen Anforderungen mit Direktzahlungskürzungen verknüpft. Die Direktzahlungen werden jedoch für die erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen ausgerichtet und haben mit dem neuen Sozialversicherungsschutz keine Kongruenz.

- **Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen**

Die temporäre Einführung (2025-2032) von Verbilligungen der Prämien von Ernteversicherungen wird gutgeheissen. Dabei handelt es sich aber lediglich um einen von zahlreichen notwendigen Schritten zur Anpassung der Landwirtschaft an die künftigen klimatischen Bedingungen. Nebst den Prämienverbilligungen werden weitere Massnahmen zur Förderung der Resilienz notwendig sein, um mit den klimatischen Veränderungen Schritt halten zu können. Die Ausarbeitung solcher Massnahmen gilt es, so rasch wie möglich vorzunehmen und einzuführen.

- **Nährstoffbilanzen**

Per 1. Januar 2024 wurde der in der DZV zulässige Fehlerbereich von +/- 10 Prozent abgeschafft. Von nun an müssen alle betrieblichen Nährstoffbilanzen am Ende des Jahres bei max. 100 Prozent stehen. Mit dem Anhang 1 Ziffer 2.1.8 soll nun künftig die Möglichkeit geboten werden, bis zu 5 Prozent Phosphor und bis zu 5 Prozent Stickstoff auf die betriebliche Nährstoffbilanz des Folgejahres übertragen zu können. Dies verkompliziert aus unserer Sicht den Vollzug und gefährdet den Absenkpfad der Nährstoffversorgung. Insbesondere im Blick auf empfindliche Gebiete wie dem Zuströmbereich ZO Zugersee würden neue «Schlupflöcher» begünstigt und den Vollzug der see-externen Massnahmen zur Seesanieung deutlich abschwächen. Eine betriebliche Nährstoffbilanz soll deshalb aus unserer Sicht Ende Jahr bei max. 100 Prozent stehen.

- **Instrument: Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität**

Aus Sicht des Kantons Zug ist das neue Instrument Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität von besonderer Relevanz. Mit diesen Projekten werden die bisherigen Vernetzungsprojekte und Landschaftsqualitätsprojekte ersetzt. Die im Entwurf der Direktzah-

lungsverordnung enthaltenen Bestimmungen sind einzuführen. Dabei ist der Vollzug jedoch administrativ zu vereinfachen. Mit dem neuen Instrument können qualitativ wertvolle Resultate erzielt und wertvolle Beiträge an die Umsetzung weiterer Instrumente zur Aufwertung von Biodiversität und Landschaft geleistet werden.

**BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>



**BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)**

### **Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die **Zusammenlegung der Instrumente Vernetzungsprojekte und Landschaftsqualitätsprojekte** zu Projekten für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität wird begrüsst. Für die Umsetzbarkeit der Projekte zur regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität ist die in den Erläuterungen angesprochene Richtlinie das zentrale Element. Die vorliegende Verordnung lässt nur erahnen, wie diese Projekte effektiv auszugestaltet sind. **Die Kantone sind daher bei der Ausgestaltung dieser (zentralen) Richtlinie früh und partizipativ einzubeziehen.** Als Minimum muss eine Vernehmlassung der Richtlinie in der KOLAS stattfinden. Wir sprechen uns gleichzeitig für eine starke Vereinfachung der für die Projekte geforderten Berichte ein. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass diese Berichte in den meisten Fällen «reine Papiertiger» sind und in der Praxis wenig Verwendung/Beachtung finden. Für die Praxis sind lediglich Merkblätter in Verwendung, die die korrekte Umsetzung der einzelnen Massnahmen sicherstellen. Grundsätzlich müssten die Anforderungen an die Projektberichte so einfach gehalten werden, dass qualifizierte Kantonsangestellte diese Arbeit ohne externe Unterstützung (Fachbüros) und somit ohne zusätzliche Kosten erledigen können. Werden die Projektberichte durch Trägerschaften erarbeitet, gelten diese Überlegungen ebenfalls. **Es kann nicht sein, dass ein bedeutender Teil der Direktzahlungen, die eigentlich den Betrieben für die Umsetzung der Massnahmen zugutekommen müssten, schlussendlich bei externen Fachbüros landet** (Zweckentfremdung). Die Erfahrungen mit Vernetzungsprojekten haben gezeigt, dass tendenziell immer weniger Verständnis für die kostenintensiven administrativen Arbeiten (Projektberichte, Merkblätter, Beratungen etc.) vorhanden ist. Speziell in jenen Fällen, wo sich auf Stufe Massnahmen für die umsetzenden Betriebe nichts oder nur wenig änderte, sondern lediglich das Papier im Hintergrund überarbeitet werden musste. Wenn nun noch Abzüge für diese administrativen Arbeiten in Rechnung gestellt werden, ist dies für die Betriebe unverständlich. Trotzdem wird die Ausrichtung auf das behördenverbindliche Landschaftskonzept Schweiz, die Abstimmung auf die kantonalen Planungen zur ökologischen Infrastruktur, die Verpflichtung zur Umsetzung der nationalen und regionalen Inventare und die Verpflichtung der einzelbetrieblichen Beratung grundsätzlich unterstützt. Ein Beratungsobligatorium lehnen wir hingegen ab. Die Mindestvorgaben gewährleisten jedoch eine stringente Berücksichtigung der nationalen und kantonalen Planungsebenen bei der Erarbeitung und Umsetzung der Projekte.

Leider schreitet die Heranziehung der Direktzahlungen für die Umsetzung anderer Gesetzgebungen weiter voran. Für den Erhalt von Direktzahlungen müssen die Betriebe diverse weitere gesetzliche Vorschriften einhalten bzw. bei Nichteinhaltung werden ihnen die Direktzahlungen gekürzt. Mit diesem Vorgehen übertragen andere Vollzugsbereiche gleichzeitig die Aufgabe der Kontrolle an die Landwirtschaftsämter. Es wäre eigentlich die Aufgabe einer ausgewogenen Sozialpolitik, den **Sozialversicherungsschutz** von Bürgern und Bürgerinnen sicherzustellen. Die Bereitstellung der notwendigen Steuerdaten im automatisierten Verfahren wäre eigentlich Aufgabe der eidgenössischen Steuerverwaltung. **Den Sozialversicherungsschutz der mitarbeitenden Familienangehörigen an die Direktzahlungen zu koppeln, verursacht einen gewaltigen Mehraufwand für die Landwirtschaftsämter.** Die vorgeschlagene Ausgestaltung ist viel zu bürokratisch und daher in der vorliegenden Form abzulehnen. Falls kein Versicherungsschutz erfolgt, sollen die Direktzahlungen gekürzt werden. Dies ist, ohne vorherige Fristansetzung abzulehnen. Es läge schliesslich in der Eigenverantwortung des Landwirtschaftsbetriebes, die notwendigen Versicherungen abzuschliessen. Hier Sanktionen in Form von Direktzahlungskürzungen einzuführen, ist fragwürdig. Zudem besteht die Möglichkeit den Versicherungsschutz zu umgehen, indem die Ehegattinnen zu Mitbewirtschafterinnen des Landwirtschaftsbetriebes werden. Die gut gemeinte Idee der sozialen Absicherung der mitarbeitenden Partnerin bzw. Partners muss mit dem geringstmöglichen administrativen Aufwand vollzogen werden. Ein automatisierter Bezug der Steuerdaten sowie die Selbstdeklaration des Versicherungsschutzes wären hierbei zentrale Elemente.

Die Erweiterung der **Anrechenbarkeit an die 3.5 Prozent Acker-BFF** wird ausdrücklich begrüsst, geht aber noch zu wenig weit. Sämtliche BFF auf Fruchtfolgeflächen (inkl. regionsspezifische BFF) sollen anrechenbar sein. Die Planungssicherheit und die Glaubwürdigkeit der Agrarpolitik haben aber in den letzten zwei Jahren stark gelitten. Dies zeigt sich u.a. im direkten Kontakt mit den betroffenen Betrieben, wobei oft mit Unverständnis reagiert wird.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art 10 a bis 10f <u>generell</u>	Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall: Zwingende Vereinfachung für den Vollzug notwendig.	<p>Die versicherungstechnische Absicherung der Ehepartner ist sehr wichtig und soll im Rahmen der beruflichen Grundbildung, Weiterbildung und Beratung verstärkt gefördert werden. Als Anforderung in der Direktzahlungsverordnung erscheint uns diese Anforderung aber "sachfremd" und vollzugstechnisch zu kompliziert und aufwändig. Wir wären deshalb grundsätzlich nicht gegen die Streichung diesbezüglicher Anforderungen in der Direktzahlungsverordnung. Bei einer Beibehaltung sind die Bestimmungen zu vereinfachen und massenvollzugstauglich auszugestalten.</p> <p>Die neuen Bestimmungen zum Versicherungsschutz sind ein gigantischer Mehraufwand für den Vollzug der Direktzahlungsmassnahmen. Eine Vereinfachung ist zwingend notwendig. Wir gehen davon aus, dass die Ehepartnerin / Ehepartner neu auch in kantonalen Systemen erfasst werden müssen, damit alle Bestimmungen vollzogen werden können. Die ganzen Bestimmungen haben einen grossen Klärungsbedarf bei Dritten, damit alles korrekt administriert werden kann. Die meisten Bestimmungen wie auch die Ausnahmen müssen manuell erfasst werden. Eine «technische» Verarbeitung, analog dem Einlesen der Steuerfaktoren für die Berechnung des Übergangsbeitrages ist nicht möglich.</p> <p>Der Versicherungsschutz müsste jährlich neu angeschaut und erhoben werden (Heiraten, Scheidungen, Nichtbezahlen der Versicherung oder der Aufnahme/Aufgabe von Tätigkeiten).</p>
Art. 10a	Die Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschaftlerin muss über einen Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall verfügen.	<p>Die Formulierung soll analog zu den betriebseigenen Arbeitskräften kurz und auf das Wesentliche beschränkt sein.</p> <p>Die Gesuchsteller haben diese Frage anlässlich der Gesuch-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		stellung Direktzahlungen mit einem Ja / Nein zu beantworten.
Art. 10a Abs. 1a	Änderung:  [...] am 1. Januar des Beitragsjahres mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin des Betriebs verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft lebt; und	Gemäss erläuterndem Bericht gelten die Bestimmungen in Art. 10 a Abs. 1 a bis c kumulativ. Um dies verständlicher zu machen, sollte am Ende der Bestimmung in Abs. 1a ein "und" eingefügt werden.
Art. 10b Abs. 2	<p>Massgebend als Nachweis, dass kein Zweitverdienerabzug nach Absatz 1 Buchstabe b berücksichtigt wurde, ist das letzte rechtskräftig veranlagte Steuerjahr vor dem Beitragsjahr. Liegt dieses mehr als vier Jahre zurück, so ist auf die provisorische Veranlagung abzustellen.</p> <p>Hinweis</p>	<p>Für den Nachweis der Ausnahmen von den Erfordernissen der Sozialversicherungsschutzes sind drei verschiedene Dokumente (Lohnausweis oder Deklaration des AHV-pflichtigen Einkommens, Steuererklärung, definitive oder provisorische Veranlagungsverfügung) notwendig. Dieses Konzept ist nicht massenvollzugstauglich und muss vereinfacht werden. Für alle Ausnahmen müssen die gleichen Vorgaben gelten, d.h. die Überprüfung muss für alle Ausnahmen anhand der letzten definitiven Veranlagung erfolgen. Ist diese älter als vier Jahre, erfolgt die Überprüfung anhand der provisorischen Veranlagung. Alles andere ist für den Vollzug sehr aufwendig und nicht massenvollzugstauglich.</p> <p>Wenn bewusst auf die Deklaration des Zweiverdienerabzugs in der Steuererklärung verzichtet wird, kann die Bestimmung umgangen werden. Würde diese Lösung sich für den Bewirtschafter sogar wirtschaftlich lohnen? D.h. er zahlt etwas mehr Steuern, evtl. aber doch weniger als die Prämien für die Sozialversicherung? Die Prämien für die Sozialversicherungen sind bekanntlich nicht günstig.</p>
Art. 10b Abs. 3	<p>Folgender Satz ist zur streichen:</p> <p><del>Massgebend für das steuerbare Einkommen nach Absatz 1 Buchstabe c sind die Werte der letzten zwei Steuerjahre,</del></p>	Die Kantone tauschen bereits heute die für den Vollzug der Gesetzgebung notwendigen Daten (z.B. Steuerdaten für die Kürzung des Übergangsbeitrages aufgrund des steuerbaren Einkommens und Vermögens) ohne die explizite Einwilligung

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p><del>die bis zum Ende des Beitragsjahres rechtskräftig veranlagt worden sind. Liegen diese mehr als vier Jahre zurück, so ist auf die provisorische Veranlagung abzustellen. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die vom Kanton als zuständig bezeichnete Behörde ermächtigen, die benötigten Daten bei der kantonalen Steuerbehörde einzuholen.</del></p>	<p>des Bewirtschafters aus. Wenn diese Datenfreigabe nicht rechtlich absolut zwingend ist, muss darauf verzichtet werden.</p> <p>Es stellen sich auch explizite Umsetzungsfragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Wie muss der Bewirtschafter diese Ermächtigung erteilen? Wie lange behält die Ermächtigung ihre Gültigkeit (bis auf Widerruf oder muss sie jährlich erneuert werden)?</li> <li>– Wie ist vorzugehen, wenn er die Ermächtigung nicht erteilt? Muss das Landwirtschaftsamt die Daten in diesem Fall direkt beim Bewirtschafter einholen?</li> </ul> <p>Sowohl für die Kürzung des Übergangsbeitrages als auch für den Sozialversicherungsschutz müssen in Bezug auf die Datenfreigabe die gleichen Bedingungen gelten. Auf jeden Fall ist ein duales System zu verhindern, in dem ein Teil der Bewirtschafter die Daten freigibt und für den anderen Teil der Bewirtschafter die Vollzugsstellen den Daten nachspringen müssen. Auch wenn die Nachweispflicht beim Bewirtschafter liegt, müssen die Vollzugsstellen den Daten nachgehen.</p>
<p>Art. 10 b Absatz 3</p>	<p>Streichung:</p> <p><del>Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die vom Kanton als zuständig bezeichnete Behörde ermächtigen, die benötigten Daten bei der kantonalen Steuerbehörde einzuholen.</del></p>	<p>Die Steuerdaten sollten den Landwirtschaftsämtern auch ohne Ermächtigung zur Verfügung gestellt werden – idealerweise via eidgenössische Steuerverwaltung.</p>
<p>Art. 10c</p>	<p>Im Recht muss ein Standardformular verankert werden (oder die Versicherungsverträge oder die Policen stellen es sicher), welches durch die Versicherung erstellt wird und garantiert, dass die Anforderungen von Art. 10c bis Art. 10f</p>	<p>Es kann nicht sein, dass die Landwirtschaftsämter, die für den Vollzug der DZV zuständig sind, auch noch das Fachwissen im Versicherungswesen aufbauen, damit sie die Anforderungen von Art. 10c bis Art. 10f anhand der Policen</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>erfüllt sind und welches der Landwirt den Vollzugsstellen unaufgefordert einreichen muss, wenn er den Sozialversicherungsschutz einhalten muss (siehe Antrag Art. 101).</p>	<p>überprüfen können. Ausserdem übersteigt diese detaillierte Prüfung die Ressourcen der Landwirtschaftsämter.</p> <p>Die Vorgaben müssen massenvollzugstauglich sein. Deshalb fordern wir, dass die Versicherungen mit einem Standardformular bestätigen müssen, dass die Anforderungen der Art. 10c bis Art. 10f erfüllt sind. Diese Bestätigung muss der Landwirt der Vollzugsstelle einreichen.</p>
<p>Art. 10e Abs. 2</p>	<p>Die Versicherung muss die Erfüllung von Absatz 1 mit der Kombination von Rente und Kapitalleistung mit dem Versicherungsbeitrag oder der Versicherungspolice nachweisen.</p> <p><sup>2</sup> Wird eine Kombination von Rente und Kapitalleistung gewählt, so gelten die Mindesthöhen nach Absatz 1 anteilmässig.</p>	<p>Es ist in Ordnung, dass im Versicherungsmarkt verschiedene Kombinationen von Rente und Kapitalleistung angeboten werden. Es ist aber Aufgabe der Versicherung sicherzustellen, dass die Vorgaben der DZV mit ihrem Produkt erfüllt werden. Ein Massenvollzug lässt eine Einzelfallbetrachtung nicht zu, die aber mit der hier vorgeschlagenen Lösung umgesetzt werden müsste.</p>
<p>Art. 10f Abs. 1</p>	<p>Generelle Befreiung vom Sozialversicherungsschutz bei Ablehnung oder Vorbehalt.</p> <p><sup>1</sup> Kann eines oder mehrere der Risiken nach Artikel 10c nicht versichert werden, weil eine Versicherung die zu versichernde Person wegen ihres Gesundheitszustands ablehnt oder einen Vorbehalt angebracht hat, so besteht keine Pflicht zu einem entsprechenden Versicherungsschutz.</p>	<p>Die Regelung ist nicht massenvollzugstauglich. Eine Einzelfallbetrachtung, zusätzlich aufgeteilt in Taggeldversicherung und Risikovorsorge ist schlichtweg nicht umsetzbar. Der Aufwand für die Vollzugsstellen müsste auch in Relation zum Nutzen des Versicherungsschutzes sein. Es müsste doch im eigenen Interesse sein, die Risiken, die nebst der Ablehnung oder des Vorbehalts versicherbar sind, zu versichern, ohne dass die Vollzugsstellen soweit ins Detail gehen müssen.</p>
<p>Art. 10f Abs. 2</p>	<p>Dieser Absatz ist zu streichen.</p> <p><del><sup>2</sup> Der Vorbehalt darf höchstens fünf Jahre alt sein.</del></p>	<p>Es gibt zwei Lösungen. Die Vollzugsstellen führen die Fristen für die Vorbehalte nach und erinnern den Bewirtschafter, die Bewirtschafterin daran, dass sie eine neue Überprüfung veranlassen müssen, falls die Kriterien nach Art. 10a und 10b noch erfüllt sind. Oder die Vollzugsstellen fordern jedes Jahr alle Versicherungsverträge oder –Policen ein und die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter mit Vorbehalt rei-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		chen jährlich ihren Vorbehalt ein. Beide Wege sind sehr aufwendig und kaum zu bewältigen und deshalb ist die Gültigkeit des Vorbehalts ersatzlos zu streichen. Ein eingereichter Vorbehalt gilt so lange bis etwas anderes festgestellt wird.
Art. 14 Abs. 2 Bst. B	<p>Abs. 2 b ist zu streichen</p> <p><del><sup>2</sup>Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a, k, n, und p und q sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume:</del></p> <p><del>a. sich auf der Betriebsfläche und in einer Fahrdistanz von höchstens 15 km zum Betriebszentrum oder zu einer Produktionsstätte befinden; und</del></p> <p><del>b. im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sind.</del></p>	<p>Die Anrechnung von BFF an den ÖLN soll auch auf Parzellen in Gebrauchsleihe / Nutzungsvereinbarung zulässig sein.</p> <p>Es ist administrativ nicht verhältnismässig, wenn die Kantone die Eigentums-, Pacht-, und Gebrauchsleihe Verhältnisse überprüfen müssten, respektive wenn die Betriebe bei jeder Parzellenmutation einen entsprechenden Nachweis erbringen müssten.</p> <p>Gemäss LBV Art. 14 Weisung zu Abs. 1 dürfen solche Flächen LN des Betriebes sein.</p>
Art. 14a	Antrag: Sämtliche BFF (inkl. Typ 16) auf Fruchtfolgeflächen in Tal- und Hügelzone sollen anrechenbar sein.	Zur administrativen Vereinfachung werden alle BFF eines Betriebes auf FFF in der Tal- und Hügelzone angerechnet.
Art. 14a Abs. 4	Art. 14a Abs. 4 ist anzupassen: « <sup>4</sup> ... sowie 78 auf offener Ackerfläche, die die Voraussetzungen ...»	Die Anrechenbarkeit der Hecken QII ohne Konnektivität zur Ackerfläche trägt nicht zur Zielerreichung der parlamentarischen Initiative (Pa. Iv.) 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» bei. Ergänzend zu den bisherigen Acker-BFF sollen ausschliesslich standortgebundene BFF im Ackerland mit Förderwirkung für die Zielarten im Acker anrechenbar sein.
Art. 35 Abs. 6	Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet berechtigen zum Biodiversitätsbeitrag und zum Beitrag	Die Bestimmung in den Vernehmlassungsunterlagen entspricht der aktuellen Bestimmung der DZV 2024. Vermutlich

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität.	ist die Ergänzung der PBL-Beiträge vergessen gegangen.
Art. 55: Weisung zum Abs. 1	<p><b>Der erste Satz in der Weisung ist zu streichen:</b></p> <p>Abs. 1: Biodiversitätsbeiträge werden nur für Flächen und Bäume in Eigentum oder Pacht ausgerichtet. Kein Beitrag wird ausgerichtet für Flächen, die durch unsachgemässe Bewirtschaftung oder durch vorübergehende nicht-landwirtschaftliche Nutzung in ihrer Qualität beeinträchtigt werden.</p>	Es ist administrativ nicht verhältnismässig, wenn die Kantone die Eigentums-, Pacht-, und Gebrauchsleihe-Verhältnisse überprüfen müssten; respektive wenn die Betriebe bei jeder Parzellenmutation einen entsprechenden Nachweis erbringen müssten. Es ist administrativ sehr aufwändig, wenn diese Flächen zwar LN sein dürfen (gemäss LBV Art. 14 Weisung zu Abs. 1) und Kulturen deklariert werden; aber für diese BFF nur gewisse Beiträge ausbezahlt werden dürfen, aber keine BFF-Beiträge. Die Ungleichbehandlung zu den übrigen Kulturen und deren Beiträge ist nicht nachvollziehbar.
Art. 55 Abs. 5	Ersatzlos streichen.	Der Abgleich der betroffenen Flächen ist aufwändig. Dazu kommt, dass nicht immer klar ist, wer Verursacher ist, dass kein Vertrag zu Stande kommt. Oftmals sind es die zu hohen Naturschutz-Auflagen, die einen Vertrag verhindern. In einem solchen Fall ist es nicht richtig, wenn keine Qualitätsbeiträge ausgerichtet werden, obwohl die Anforderungen an die Qualität eingehalten werden. Oftmals sind die Beiträge aus dem NHG marginal im Vergleich zu den Qualitätsbeiträgen und dies rechtfertigt nicht, alle DZ-Beiträge zu streichen.
Art. 58 Abs. 6 und 7	Die Änderung (Abs. 6) und die Ergänzung (Abs. 7) sind einzuführen, wie sie im Entwurf vorgesehen sind.	Die Zulässigkeit weiterer Kleinstrukturen und der Verzicht auf den Mähauflbereiter sind Massnahmen zugunsten der Biodiversität, welche aus Sicht einer Gesamtbetrachtung sinnvoll und zumutbar sind.
Art. 59 Abs. 5	Zustimmung	Die Massnahme trägt zur Förderung der Biodiversität bei.



<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 78	Die Projekte regionale Biodiversität und Landschaftsqualität sind einzuführen. Wir unterstützen die Zusammenführung der Vernetzungs- und der Landschaftsqualitätsbeiträge im Sinne der administrativen Vereinfachung.	<p>Mit den neuen Projekten für eine regionale Biodiversität und Landschaftsqualität kann eine effektivere Förderung erfolgen. Die Chance für administrative Vereinfachungen ist aber unbedingt stärker zu nutzen. Unnötig aufgeblähte Dokumente («Projektberichte») ohne Mehrwert für Biodiversität und Landschaft sind zu verhindern.</p> <p>Die zugehörige Richtlinie, welche aktuell erarbeitet wird, ist bei den Landwirtschaftsämtern bzw. der KOLAS in Vernehmlassung zu geben.</p>
Art. 78 Abs. 4	Änderung: Der Bezug auf Anhang 7 Ziffer 4 ist zu korrigieren in <u>Anhang 7 Ziffer 5a</u> .	Die Höchstbeträge sind in Anhang 7 Ziffer 5a festgelegt.
Art. 78, 79 und 79a	Antrag: Der Projektstart ist auf den 1.1.2028 zu verschieben	Für die Projekteinreichung ans BLW für die Bewilligung der Projekte ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. Die Projektentwürfe müssten bis 31.1.2026 dem BLW eingereicht werden, das definitive Projektgesuch bis 30. Juni 2026, wenn die Projekte ab 1.1.2027 starten sollen. Die Projektgenehmigung des BLW wird also frühestens im 2. Halbjahr 2026 eintreffen. Danach müssten die Massnahmen und Beitragsanpassungen noch programmiert und die Landwirte müssten die Massnahmen auch noch umsetzen und anmelden können. Der vorgesehene Zeitplan ist nicht realistisch umsetzbar.
Art. 79 Abs. 1 Bst. c, d und e	Ergänzung Bst. c: Die Beiträge pro Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme <u>sowie am Handlungsbedarf</u> orientieren.»	Die Beiträge pro Massnahme müssen sich richtigerweise an den Kosten und Werten der Massnahme orientieren. Es ist jedoch auch wichtig, dabei den Handlungsbedarf einzubeziehen. So kann eine aktive Lenkung der umzusetzenden Massnahmen erfolgen. Nur bei ausgewiesenem Handlungsbedarf ist es sinnvoll, eine Massnahme umzusetzen und dies

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>kann mit einer entsprechenden Beitragshöhe gesteuert werden. Dadurch darf aber nicht verhindert werden, dass für Betriebe, die von diesem "Handlungsbedarf" nicht betroffen sind, zu wenig Anreize für die Umsetzung von Massnahmen resultieren.</p> <p>Die Stringenz zwischen Zielen, Handlungsbedarf und Massnahmen ist durch ein Expertengremium zu beurteilen.</p> <p>Die Anforderung in Art. 79 Abs. 1 Bst. d, wonach die Förderung von Ziel- und Leitarten für die Landwirtschaft gemäss dem Bericht von Agroscope «Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft» vom Januar 2013 gewährleistet sein muss, wird unterstützt.</p> <p><b>Anmerkung:</b> Die Artenliste für Ziel- und Leitarten sollte aktualisiert werden, da die Grundlagen seit dem Erscheinungsdatum der Artenlisten teilweise aktualisiert worden sind.</p> <p>Die Regelung in Art. 79 Abs. 1 Bst. e, wonach die zielgerichtete und schutzzielkonforme Bewirtschaftung von Biotopflächen in nationalen und regionalen Inventaren gemäss den Art. 18a und 18b NHG sichergestellt sein muss, garantiert, dass im Perimeter von Projekten für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nicht Widersprüche entstehen. Es wäre nicht nachvollziehbar, wenn ausgerechnet in solchen regionalen Projekten nicht auch die Biotopflächen in regionalen Inventaren zielgerichtet und schutzzielkonform bewirtschaftet werden müssten.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 79 Abs. 2	Ablehnung	<p>Wir lehnen das Beratungsobligatorium ab und möchten hier stattdessen auf Eigenverantwortung der teilnehmenden Betriebe setzen. Die sinnvollen Beratungen sollen auf freiwilliger Basis angeboten werden. Dadurch kann gewährleistet werden, dass die Wirkung der umgesetzten Massnahmen hoch ist. Dass die Erfolge der Biodiversitätsförderung sich proportional zu einer guten einzelbetrieblichen Beratung einstellen, entspricht auch einem Erfahrungswert in den kantonalen Naturschutzfachstellen.</p> <p>Werden Massnahmen nicht korrekt umgesetzt, wird spätestens mit der Betriebskontrolle entsprechend korrigiert. Dieses System funktioniert bei allen anderen Beiträgen ebenfalls. Wieso für die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität eine andere Lösung gelten soll, ist insbesondere in Anbetracht der beschränkten Beitragssumme unverständlich.</p> <p>Können die Beratungen nicht durch Projektträgerschaften oder Kantone angeboten werden, kommen wiederum externe Fachbüros zum Zuge; d.h. finanzielle Mittel für die Landwirtschaft werden zweckentfremdet.</p>
Art. 79a Abs. 1	Die Vorgaben für die Projektberichte sind so einfach wie möglich zu halten. Unnötig lange Projektberichte sind zu vermeiden. Der administrative Aufwand ist allgemein zu minimieren.	<p>Gemäss Abs. 1 erarbeitet der Kanton die Projekte (zusammen mit betroffenen Kreisen). Hierfür müssen die Kantone die Detailvorgaben / Richtlinien kennen, um den entsprechenden Aufwand überhaupt abschätzen zu können.</p> <p>Der Kanton Zug setzt sich dafür ein, dass die Erarbeitung der Projekte und die Anforderungen an die Projektberichte möglichst minimal ausfallen und somit die Kantone grundsätzlich mit qualifizierten Mitarbeitenden diese Projekte erarbeiten können. Übersteigen die Anforderungen ein gewisses Mass, sind rasch externe Fachbüros beizuziehen. Dies verursacht hohe Kosten. Damit werden Mittel, die eigentlich den</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>Betrieben zugutekommen müssten, zweckentfremdet. Auf Stufe Projektumsetzung hingegen bringen umfangreiche Papiere keinen Mehrwert.</p> <p>Es wird immer wieder auf die administrative Vereinfachung durch die Zusammenlegung von regionaler Biodiversität und Landschaftsqualität verwiesen. Primär erfolgt die Vereinfachung aufgrund der Zusammenlegung von zahlreichen Projektperimetern mit damit weniger resultierenden Berichten.</p> <p><b>Es geht aber oft vergessen, dass auch die Projektberichte zwingend einfacher werden müssen.</b> Was schliesslich zählt sind die von den Betrieben umgesetzten Massnahmen. Alles andere ist unnötige Bürokratie und auf ein Minimum zu reduzieren. Weder die regionale Biodiversität noch die Landschaftsqualität profitieren von umfangreichen Projektberichten.</p>
<p>Art. 79a Abs. 1 – 8 im Allgemein</p>	<p>Zum Prozess der Erstellung und Einreichung der Projekte für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität muss das BLW eine <b>digitale Plattform</b> aufbauen, worin der gesamte Prozess abgebildet und abgewickelt wird. Es sollen auch Datenmodelle für die Formulierung und Überprüfung der Ziele erstellt werden. Das Ganze soll auch GIS-basiert aufgebaut werden. Zur Erarbeitung dieser Datenmodelle sind die Kantone frühzeitig einzubeziehen. Weiter sind die Kantone bei der Ausgestaltung der Richtlinie früh und partizipativ einzubeziehen.</p>	<p>Der aktuelle Stand der Technik muss genutzt werden, damit der administrative Aufwand für alle Beteiligten möglichst tief gehalten werden kann. Es soll für den Prozess der Erstellung, Vorprüfung und Prüfung der Projektberichte ein digitaler Prozess aufgebaut werden. Für die Zielformulierungen und Auswertungen sollen im Zeitalter mit GIS mehrheitlich standardisierte Modelle erstellt werden.</p> <p>Für die Umsetzbarkeit der Projekte zur regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität ist die in den Erläuterungen angesprochene Richtlinie das zentrale Element. Die vorliegende Verordnung lässt nur erahnen, wie diese Projekte effektiv auszugestaltet sind. Die Kantone sind daher bei der Ausgestaltung dieser (zentralen) Richtlinie früh und partizipativ einzubeziehen.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 79a Abs. 6	Zustimmung	In einer Richtlinie ist zu präzisieren, wie der Kanton den Projektfortschritt pragmatisch und ohne Bürokratie überwachen kann und welche Kriterien und Vorgaben er dabei zu beachten hat.
Art. 101 Abs. 2	<p>Ändern:</p> <p><sup>2</sup> Massgebend für den Nachweis nach Absatz 1 Buchstabe b sind:</p> <p>a. die Versicherungsverträge oder die Versicherungspolice n inkl. der Nachweis der Versicherung, dass die Vorgaben von Art. 10c bis 10f für das <del>Beitragsjahr</del> <u>vergangene Jahr</u>;</p> <p>b. <del>die Zahlung der Versicherungsprämien im Beitragsjahr.</del></p>	<p>In der Verordnung muss ein Standardformular verankert werden (oder die Versicherungsverträge oder die Policen stellen es sicher), welches durch die Versicherung erstellt wird und garantiert, dass die Anforderungen von Art. 10c bis Art. 10f erfüllt sind und welches der Landwirt den Vollzugsstellen un-aufgefordert einreichen muss, wenn er den Sozialversicherungsschutz einhalten muss. Nur mit einer solchen Lösung kann der Massenvollzug sichergestellt und die Ressourcen der Kantone einigermaßen geschont werden. Die Eintrenskriterien werden anhand der Vorjahresdaten überprüft. Logisch wäre deshalb auch, dass die Nachweise für das vergangene Jahr eingereicht werden müssten.</p> <p>Alternativ kann das Ganze auch mittels Selbstdeklaration (analog z.B. 50 Prozent der Arbeiten durch betriebseigene Arbeitskräfte) abgehandelt werden. Diese Variante wäre einfacher umzusetzen.</p> <p>Auf den Nachweis, dass die Versicherungsprämie bezahlt wurde, soll verzichtet werden. Die Sicherstellung des Inkassos der Versicherungsprämien ist nicht Sache des Staates und des Vollzugs der DZV. Diese Vorgabe würde indirekt den Versicherungen helfen, dass säumige Versicherte ihre Prämien zahlen, weil zusätzlich Druck durch die Direktzahlungen erfolgt.</p>
Artikel 115h Absatz 2	Ergänzung: Der Vernetzungsbeitrag und der Landschaftsqualitätsbeitrag des bisherigen Rechts werden ab Vorliegen der Richtlinien des Bundes noch während zwei Jahren nach	Die Kantone verfügen nicht über die notwendigen Unterlagen des Bundes, um die Zusammenführung von LQ- und VP sicherstellen zu können. Als massgebliche Unterlage fehlt

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	dem Inkrafttreten der Änderung vom ... ausgerichtet.	<p>den Kantonen u.a. die Richtlinie des Bundes. Die Verzögerung beim Bund führt dazu, dass die Kantone keine qualitativ guten Projekte erarbeiten können und unter Zeitdruck gearbeitet werden muss.</p> <p>Deshalb macht es Sinn, dass die zweijährige Frist erst ab Vorliegen der rechtsverbindlichen Richtlinie zu laufen beginnt. Der ursprünglich geplante Zeitplan erweist sich als unrealistisch.</p>
Anhang 2: Ziff. 4.1.9	Zustimmung	<p>Die Formulierung ist gegenüber der alten Formulierung präziser. Sie ermöglicht die notwendige Flexibilisierung zur Sicherstellung des Herdenschutzes im Sömmerungsgebiet.</p> <p>Eine generelle Aufhebung der Vorschriften zum Einsatz von Kunststoffweidenetze ist nicht ersichtlich. Die Flexibilisierung dient nur der Sicherstellung des Herdenschutzes. In Gebieten ohne Präsenz von Grossraubtieren ist die Entfernung der Weidenetze nach wie vor zumutbar.</p>
Anhang 1: Ziff. 1.1 Bst. D	Zustimmung	Wir unterstützen die Digitalisierung der Nährstoffbilanz. Sie ist im Sinne der administrativen Vereinfachung. Mit der Digitalisierung ist sicherzustellen, dass für die betroffenen Behörden einen niederschweligen Zugang besteht (nationale und kantonale Landwirtschafts- und Umweltämter).
Anhang 1: Ziff. 2.1.1-2.1.3	Zustimmung	<p>Die Änderung wird begrüsst: Administrative Vereinfachung und dient zur Erfüllung der Mitteilungspflicht.</p> <p>Hinweis: Eine identische Handhabung für nicht ÖLN-Betriebe ist ebenfalls anzustreben.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1: Ziff. 2.1.8	Die Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.	<p>Mit der Möglichkeit bis zu 5 Prozent Phosphor und bis zu 5 Prozent Stickstoff auf die betriebliche Nährstoffbilanz des Folgejahres zu übertragen, wird aus unserer Sicht der Vollzug verkompliziert und der eingeschlagene Absenkpfad der Nährstoffe gefährdet. Damit ist eine temporäre Überversorgung der Böden möglich. Diese Möglichkeit soll aus unserer Sicht nicht geschaffen werden.</p> <p><b>Gerade im Hinblick auf empfindliche Gebiete wie dem Zuströmbereich Z<sub>0</sub> Zugersee würde diese Bestimmung neue «Schlupflöcher» bieten und den Vollzug deutlich abschwächen. Eine betriebliche Nährstoffbilanz soll deshalb Ende Jahr bei max. 100 Prozent stehen.</b></p>
Anhang 1: Ziff. 6.1a.4	Zustimmung	Die Präzisierung und Beschränkung der Umsetzung der Massnahmen zur Reduktion von Abdrift und Abschwemmung erachten wir als sinnvoll und wichtig. Ziff. 6.1a.4 schafft Anreize für einen Pflanzenschutz mit geringem Risiko. Ob ein Stoff in Anhang 1 Teil A Chemische Stoffe enthalten ist, soll im Verzeichnis (psm.admin.ch) vermerkt werden. Zudem soll vermerkt werden, ob es sich um einen «Stoff mit geringem Risiko» handelt.
Anhang 2: Ziff. 4.1.10 und 4.2.9	Zustimmung	Die Sicherstellung des Herdenschutz bedingt nebst den Herdenschutzhunden v.a. auch technische Massnahmen. Unter anderem wird seit der erhöhten Präsenz von Grossraubtieren im Sömmerungsgebiet viel mehr gezäunt, auch mit Kunststoffweidenetze. Das grossraubtiersichere Zäunen ist mit einem hohen Aufwand verbunden. Eine Flexibilisierung für den Einsatz von Kunststoffweidenetzen im Sömmerungsgebiet zur Sicherstellung des Herdenschutz im Rahmen des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepts ist notwendig. Im

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Rahmen des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepts kann sichergestellt werden, dass die Kunststoffweidenetze nur an Orte stehen bleiben, wo keine Wildtierwechsel sind.
Anhang 2: Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet - Weidesysteme für Schafe	Zustimmung	Die neuen Bestimmungen im Anhang 2 lassen mehr Flexibilität zu und werden unterstützt.  Bemerkung: Der Satz «Kunststoffweidenetze dürfen während der Beweidung nur eingesetzt werden, wenn sie keine Probleme für Wildtiere verursachen» ist unklar formuliert.
Anhang 4: Ziff. 1.1.4	Zustimmung	Es wird begrüsst, dass in der Beurteilung der Massnahmen zur Verbesserung der floristischen Zusammensetzung von BFF Q1 Flächen der Landwirtschaft mehr Kompetenzen bzw. mehr Flexibilität für den Beizug von Fachstellen gewährt wird.
Anhang 4: Ziff. 10.1.1 Bst. A	Zustimmung	Die Änderung schafft Klarheit i.B. in der Frage, dass ein Ackerschonstreifen auch auf der ganzen Fläche angelegt werden kann und nicht nur als Streifen entlang der Ackerkultur.
Anhang 4: Ziff. 17.1.2a und 17.1.4	Zustimmung	Wir unterstützen die gemachten Vorschläge. Sie sind ein Schritt in Richtung Praxisorientierung.
Anhang 7 Ziff. 5a	Ablehnung	Mit der vorgeschlagenen Plafonierung der Beiträge für PRL werden gewisse Kantone (darunter auch der Kanton Zug) deutlich weniger Beiträge erhalten.



Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Bisher hat der Kanton Zug rund 3 Millionen Franken für die Vernetzung und Landschaftsqualität ausbezahlt. Mit der angedachten Limite von höchstens 250 Franken pro Hektare LN (praktisch keine Sömmerung vorhanden), würden nur noch rund 2.5 Millionen Franken resultieren. Das entspricht einer Kürzung von rund 16.6 Prozent. Eine Kürzung trotz Erbringung einer gleichwertigen oder tendenziell höherwertigen Leistung (zusätzliche Anforderungen, Grundlagen etc.) ist aus unserer Sicht nicht gerechtfertigt.</p> <p>Es macht keinen Sinn, Kantone finanziell einzuschränken, die aufgrund der landschaftlichen Eigenheiten (z.B. grosser Anteil Streuflächen) und der resultierenden unterschiedlichen landwirtschaftlichen Nutzung «natürlicherweise» einen höheren Anteil BFF und Vernetzung ausweisen.</p>
Anhang 8 Ziff. 2.1.6; 2.4.18, 2.4.20, 2.4a und 2.5	Überprüfen der Anpassung resp. Streichung	Es stellt sich die Frage, ob eine Anpassung resp. Streichung der Anforderungen zum aktuellen Zeitpunkt notwendig ist oder ob die Übergangsbestimmungen gemäss Art. 115h genügen: Kürzungen richten sich nach dem bisherigen Recht.
Anhang 8 Ziff. 2.1a	Ersatzlos streichen	<b>Direktzahlungen für allgemeinwirtschaftliche Leistungen sollen bei mangelhaftem oder fehlendem Versicherungsschutz nicht gekürzt werden.</b> Hierbei handelt es sich um eine Zweckentfremdung der Direktzahlungen.
Anhang 8 Ziff. 2.2.9a Bst. b, c und d	In der Erläuterung soll ausgeführt werden, wie der Vollzug der PSMV gestärkt werden soll und wie die Bestimmungen bezüglich Abschwemmung und Abdrift kontrolliert werden.	Abschwemmung und Abdrift sind eine bedeutende Quelle für PSM-Einträge auf Flächen, auf denen PSM unerwünscht sind.
Anhang 8 Ziff. 2.4.5 c	Im Falle eines übermässigen Besatzes an Problempflanzen auf Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe h, i oder k werden die QB I erst gekürzt, wenn der Mangel nach Ablauf	Damit die Änderungen 2023 in der DZV (in Art. 58, Weisung zu Abs. 3 und Anhang 8, Ziffer 2.1.7) zur Handhabung von

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	der gesetzten Frist zur Behebung weiter besteht.	verunkrauteten Brachen und Säumen gelten, muss zwingend dieser ab 2023 veraltete Punkt gelöscht werden.
Anhang 8 Ziff. 2.9a	Ergänzung: 2.9a.5 fehlt: Bei Pachtlandverlust kürzen oder verweigern die Kantone keine Beiträge aufgrund der Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer.	Diese Bestimmung war bisher in 2.4a.4 und 2.5.4 enthalten und muss zwingend wieder vorhanden sein.

**BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Wir begrüßen die Erhöhung der Laboranalysen von Pflanzen- und Bodenproben, anhand der die Einhaltung des ökologischen Leistungsnachweises und spezifischen Direktzahlungsprogramme für Pflanzenschutz geprüft werden sollen und die die Grundkontrollen ergänzen.

Risikobasierte Kontrollen mittels Laboranalysen haben sich in den vergangenen Jahren als effektives Kontrollinstrument etabliert. Die geplante Erhöhung der Anzahl der vom Bund vorgeschriebenen Kontrollen ist in unserem Sinne. Rund 20 Prozent der Kosten müssen für die korrekte Probeentnahme aufgewendet werden. Diese belasten die Kantonsbudgets stark. Wir beantragen, dass der Bund die Zielgrösse der finanzierten Proben auf 800 festlegt, jedoch die vollen Kosten inklusive Probeentnahme von aktuell rund 500 Franken übernimmt. Der Kanton leistet seinen Beitrag, indem er die gesamte Administration in Zusammenhang mit den Laborproben übernimmt. Diese Anpassung vermindert die Effektivität der Kontrollen kaum.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Artikel 7a Abs. 1 und 2	Zustimmung	Die Bundesfinanzierung der Laboranalysen ermöglicht einen vereinfachten und einheitlichen Vollzug. Die Möglichkeit dieser risikobasierten Kontrollen ermöglicht eine bessere Kontrolle des korrekten Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln.  Die Zielgrössen sind jedoch zu überprüfen.

**BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**  
Keine Bemerkungen

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**  
 Die Schaffung der Möglichkeit des Flächenaustauschs zwischen Sömmerungsflächen und landwirtschaftlichen Nutzflächen im Rahmen von Gesamtmeliorationen wird sehr begrüsst. Die Umsetzung wird zu einem zusätzlichen administrativen Aufwand führen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)                      Article, chiffre (annexe)                      Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag                      Proposition                      Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung                      Justification / Remarques                      Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 3a	Einfügen des Begriffs "Landumlegungen"  <sup>1</sup> Im Rahmen von Gesamtmeliorationen und <u>Landumlegungen</u> nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Strukturverbesserungsverordnung vom 2. November 20221 (SVV) aufgrund öffentlicher Vorhaben, die einen Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche zur Folge haben, können die Grenzen nach Artikel 3 Absatz 2 anhand eines Flächenabtausches neu festgelegt werden.	In den Erläuterungen zum VP 2024 wird neben den Meliorationen explizit auch auf die Gewässerrevitalisierungsprojekte hingewiesen. Solche Vorhaben stehen im öffentlichen Interesse und werden durch die öffentliche Hand umgesetzt. Somit ist auch gewährleistet, dass keine einzelnen Privatinteressen zur Erhöhung der Direktzahlungen verfolgt werden. Vorliegend ist die Schaffung der Möglichkeiten Flächen auszutauschen besonders wichtig, da damit die Landwirtschaft im Rahmen dieser - in der Regel mit Flächenverlusten verbundenen - Projekte ein Instrument zur Abfederung der negativen Auswirkungen erhält. Im Rahmen bspw. von Revitalisierungen werden aber nicht zwingend Gesamtmeliorationen umgesetzt, sondern Landumlegungen mit eher geringfügigen baulichen Massnahmen. Da die Revitalisierungsprojekte nicht landwirtschaftlich begründet sind, fliessen seitens BLW und des zuständigen Amtes des Kantons auch nicht unbedingt Beiträge. D.h. die projektbezogenen Landumlegungen werden aus dem Projekt finanziert. Man kann gemäss Art. 5 Bst. b SVV mit "erheblichem Abstimmungsbedarf" argumentieren, aber als Gesamtmelioration kann man diese projektinduzierten Landumlegungen mit Infrastrukturmassnahmen nicht bezeichnen. Es ist deshalb zweckmässig im Art. 3a auch die Landumlegungen zu erwähnen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 3a	Streichen	Die geltenden Bestimmungen gemäss Land. Zonenverordnung reichen aus. Die zugeteilte Zone ist massgebend. Eine Gesamtmelioration ist kein Instrument, die bestehenden Grenzen gemäss Produktionskataster in Frage zu stellen und neu zu beurteilen / verhandeln.
Art. 6 Abs. 2bis	Streichen	gemäss Begründung Art. 3a

**BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Wir begrüßen die finanzielle Förderung von Maschinen und Fahrzeugen, welche zu einer nachhaltigen, umweltfreundlicheren Produktion beitragen.

Grundsätzlich liegt jedoch eine immer stärkere Segmentierung vor: Es gibt Massnahmen welche immer detaillierter und kleiner werden, jedoch mit demselben Ablauf wie die "grossen" Massnahmen organisiert werden; dies sowohl einzelbetrieblich als auch gemeinschaftlich. Damit einher geht, dass die Eintretenskriterien nicht mehr einheitlich sind und z. B. die Vermögensgrenze nicht für alle Massnahmen gleich gelten. Dies macht einen fraglichen Eindruck, da es anscheinend "bessere" (ohne Vermögensgrenze) und "schlechtere" (mit Vermögensgrenze) Massnahmen zu geben scheint.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 5 Abs. 3	Wortlaut beibehalten	Die geplante Änderung führt dazu, dass es Massnahmen gibt, welche "einfacher" erreicht werden können und dadurch "wichtiger" erscheinen als andere. Die Definition dieser "wichtigeren" Massnahmen ist nicht nachvollziehbar.
Art. 6 Abs. 3	Die erforderliche Betriebsgrösse für gemeinschaftliche Massnahmen sei bei je 0.60 SAK zu belassen.	Bei der neu erforderlichen Betriebsgrösse für gemeinschaftliche Massnahmen von je einer Standardarbeitskraft (SAK) könnten im Hinblick auf den Klimawandel wichtige Wasserversorgungen nicht mehr realisiert werden, da keine (bzw. nur einzelbetriebliche) Bundesbeiträge entrichtet würden. Die bisherige Schwelle von 0.60 SAK hat sich bewährt und bedarf keiner Verschärfung.
Art. 23	Beibehalten	Eine Korrektur der letzten Verordnungsänderung: Die Limitierung auf den 8-fachen Ertragswert bei Entwässerungsanlagen kommt in den Berggebieten einer Unterstützungsverweigerung gleich. Die Sanierung bestehender Anlagen ist nicht mehr finanzierbar und durch Bund und Kanton getätigte Investitionen gehen verloren. Der Werterhalt findet aufgrund fehlender Finanzierungsmöglichkeiten der Bauherrschaften nicht mehr statt. Die im Kreisschreiben des BLW Nr. 2023/4 erwähnten anrechenbaren Kosten von 32 000 Franken / ha als Referenzwert für den 8-fachen Ertragswert sind im Berggebiet bei weitem nicht zu erreichen.
Art. 40 Abs. 2 Bst. c	Zustimmung	Wir unterstützen die finanzielle Förderung von Maschinen und Fahrzeugen, die zu einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion beitragen. Dies ist ein Beitrag zur Erreichung der Umweltziele in der Landwirtschaft.
Art. 47	Beibehalten	Die aktuelle Regelung hat sich im Rahmen der Projekte zur regionalen Entwicklung (PRE) bewährt, wo das Gesamtkonzept passen musste und nicht zusätzlich noch mit einzelbetrieblichen Massnahmen neben dem PRE fungiert werden musste.
Art. 54	Zustimmung	Die Streichung stellt eine Vereinfachung dar.



Art. 57	Beibehalten	Es kann nicht mit planerischen Massnahmen begonnen werden, bevor die Massnahme (welche zuerst zu planen ist) verfügt worden ist.
Art. 67	Hinweis	Wir begrüssen die Beschränkung der Rückzahlungspflicht auf 5 Jahre. Aus formeller Sicht macht es keinen Sinn via Strukturverbesserung Maschinen zu unterstützen.
Anhang 6: Ziffer 3.2.1 und 3.2.2 Buchstaben c und j	Zustimmung	Vgl. Begründung zu Art. 40 Abs. 2 Bst. c
Anhang 6: Ziffer 3.4.1 und 3.4.2	Zustimmung	Vgl. Begründung zu Art. 40 Abs. 2 Bst. c

**BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 2 Abs. 2 <sup>bis</sup>	Ablehnung	Es braucht eine minimale Betriebsgrösse auch für die Betriebshilfe.

**BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**  
 Die Gesundheit von Mensch, Tier und Umwelt ist eng miteinander verknüpft.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)                      Article, chiffre (annexe)                      Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag                      Proposition                      Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung                      Justification / Remarques                      Motivazione / Osservazioni</b>
Artikel 2 Abs. 2 Bst. b	Ergänzung: Beitrag zur Ernährungssicherheit und zur Gesundheit von Mensch, Tier und <u>Umwelt</u> ;»	Die Gesundheit von Mensch, Tier und Umwelt ist eng miteinander verknüpft. Der One Health-Ansatz bringt deshalb Human-, Veterinärmedizin und Umweltwissenschaften zusammen, um bessere Resultate für die öffentliche Gesundheit zu erzielen. In der Schweiz koordiniert und steuert das «Unterorgan One Health» unter der Leitung des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) diese interdisziplinäre und multisektorale Zusammenarbeit. Dazu bringt es alle thematisch betroffenen Ämter und Verbände des Bundes und der Kantone aus den Bereichen Humanmedizin, Veterinärmedizin sowie der Natur-, Umwelt- und Lebensmittelwissenschaft zusammen. Ziel ist es, durch die gemeinsame Arbeit einen Mehrwert für die Gesundheit von Mensch und Tier zu schaffen und positiv auf die Umwelt zu wirken. Dieses Zusammenspiel sollte auch im Wortlaut von Artikel 2 Abs. 2 Bst. b zum Ausdruck kommen.

**BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Keine Bemerkungen

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Keine Bemerkungen

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**  
Keine Bemerkungen

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 3 Abs. 4 Bst. f	Änderung:  <sup>4</sup> In Bezug auf Tiere bedeuten: f. <i>Nebentierarten</i> : andere der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere als Rinder (Milch- und Schlachtvieh, einschliesslich Kälber), Schafe ( <del>Schlachtvieh</del> ), Ziegen, Pferde (nicht Heimtiere) Schweine, Hühner (Masthühner und Legehennen) <del>Legehennen</del> , Truthühner und Fische, die zu den <i>Salmonidae</i> gehören.	Entspricht zwar der Formulierung der EU-Verordnung Nr. 429/2008, es fehlen jedoch wichtige Tiere: Ziegen, Pferde (Nutztiere) und andere der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere. Frage: Weshalb sind bei den Schafen nur die zur Schlachtung gedachten Tiere aufgeführt, die Milchschafe jedoch nicht?
Art. 9 Abs. 3	Änderung: Das BLW prüft die nach Absatz 1 eingegangenen Meldungen und veröffentlicht sie in einer Liste, die es fortlaufend aktualisiert. Es kann die eingegangenen Meldungen jederzeit neu prüfen.	Es ist aus unserer Sicht unklar, was zu prüfen ist.

**BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Erweiterung und Präzisierung mit Lebensmittelabfällen wird begrüsst.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Gliederungstitel 4. Abschnitt	Zustimmung	Eine sinnvolle Erweiterung mit Lebensmittelabfällen sowie der Versuchs- und Forschungsbetriebe
Art. 10 Abs. 1 und 2	Zustimmung	Sinnvolle Ergänzungen mit den Lebensmittelabfällen
Art. 11	Zustimmung	Sinnvolle Ergänzungen mit den Lebensmittelabfällen
Art 12	Zustimmung	Sinnvolle Ergänzungen, offener Formulierung und Nachweis der Versuchstätigkeit



**BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die vorgeschlagene administrative Vereinfachung wird unterstützt.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 10	Zustimmung	Die Erhöhung der Schwelle von 600 kg auf 2000 kg verarbeitete Milch wird begrüsst, ebenso die Kann-Formulierung (Direktvermarkter kann wählen) und der Verzicht auf die halbjährliche Meldung.

**BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**  
Keine Bemerkungen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und plausibel. Zur Auszahlung der Bundesbeiträge an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten ist eine korrekte Bankverbindung erforderlich. Die Erhebung einer Gebühr für allfällige Aufwände der Identitas sind gerechtfertigt.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 13 Abs 1	Zustimmung	Sinnvolle Ergänzung mit den Schlachtbetrieben
Art. 24	Zustimmung	Sinnvolle Ergänzung mit den Schlachtbetrieben

**BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Wir unterstützen die Änderungen: Ausdehnung Mitteilungspflicht für Importeure, Vereinheitlichung Bestimmung bezüglich PSM-Daten und Nährstoffmanagement, Möglichkeit der Datenbearbeitung für Kantone und die Erweiterung des Datenaustausches.  
Die Verstärkung der Transparenz bei Importen aus dem Ausland ist wichtig.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 14 Abs. 1 Bst d.	Änderung: Der Unterschied zwischen abgegebenen und zurückgenommenen Produkten ist unklar und muss präzisiert werden.	Wir fragen uns, ob der Meldefluss ein anderer ist, wenn Bewirtschaftende von Landwirtschaftsbetrieben Restmengen an einen Verkaufspunkt wie die Landi zurückbringen, als wenn diese Rücknahme durch andere Berufsleute erfolgt.
Art. 16 Abs. 1 Bst f.	Änderung: Der Unterschied zwischen abgegebenen und zurückgenommenen Produkten ist unklar und muss präzisiert werden.	Vgl. vorhergehende Begründung zu Art. 14 Abs. 1 Bst d

**BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Zur Analyse der wirtschaftlichen Situation der Landwirtschaftsbetriebe werden Buchhaltungsdaten benötigt. Das bisherige Verfahren via Agroscope soll dazu vereinfacht werden, indem Landwirtschaftsbetriebe zur Lieferung einzelbetrieblicher Buchhaltungsdaten verpflichtet werden. Die beteiligten Betriebe werden für den Aufwand entschädigt. Das Anliegen ist nachvollziehbar. Allerdings sollte auch zukünftig auf eine **Sanktionierung verzichtet werden**, falls von Betrieben keine Datenlieferung erfolgt. Zu prüfen wäre zudem, ob gewisse Buchführungsdaten nicht direkt von Agrotreuhandstellen bezogen werden können.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 7a Abs. 1	Ändern: Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen Betriebe <del>sind</del> werden <del>zur</del> um Ablieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten verpflichtet gebeten.	Die Lieferung erfolgte bisher freiwillig. Trotz einer guten Datengrundlage haben es die Entscheidungsträger nicht geschafft, basierend auf diesen Angaben die Agrarpolitik in eine Richtung zu entwickeln, welche das Erzielen eines angemessenen Sektoreinkommens erlaubt hätte. Dies wird sich leider wohl auch mit der obligatorischen Datenlieferung nicht ändern. <b>Es ist sinnvoller, sich auf freiwillig gelieferte, gute und zuverlässige Daten abzustützen</b> , welche für die Bewirtschaftenden minimalen Zusatzaufwand mit sich bringen.
Art. 7 a Abs. 3 (neu)	Ergänzung: Neuer Abs. 3:  Die Agrotreuhandstellen können herangezogen werden, um an Daten zur Buchhaltung zu gelangen.	Da die Agrotreuhandstellen bereits zentral über umfassende Buchhaltungsdaten verfügen, könnten diese im Sinne der Effizienz zu statistischen Auswertungen herangezogen werden. Die rechtliche Grundlage ist entsprechend zu schaffen.

**BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die neue Verordnung ist kritisch hinsichtlich Symptom- statt dem wichtigen und richtigen Ziel der Ursachenbekämpfung zu überprüfen. Die Förderung von präventiven Massnahmen des Risikomanagements wie geeignete Produktionstechnik (z.B. Frostschutzbewässerung) und standortangepasste und robuste Kulturen sind parallel auszubauen, damit innerhalb und insbesondere nach Auslauf der Anschubfinanzierung die Ernteversicherung möglichst wenig beansprucht werden muss.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 3	Antrag: Bewirtschaftende, welche neu einen Betrieb übernehmen, sollen von der Möglichkeit der Prämienverbilligung profitieren können.	Für Bewirtschaftende, welche neu einen Betrieb übernehmen, stellt ein Ereignis wie Frost oder Trockenheit im ersten Jahr ein unternehmerisches Risiko dar. Die finanziellen Reserven sind oft limitiert. Sie sollen der Versicherungsgesellschaft mittels einer Bestätigung der kantonalen Stelle nachweisen können, dass sie beitragsberechtigt sind und sollen so von der Möglichkeit der Prämienverbilligung profitieren können.
Art. 2	Ändern	Im Sinne der langfristigen Klimastrategie der Schweiz ist eine Beschränkung der Prämienverbilligung ausschliesslich für Kulturen, welche der direkten menschlichen Ernährung dienen, zu erwägen.
Art. 4 Abs. 2	Zustimmung	Ein Selbstbehalt in einer niedrigen zweistelligen Grössenordnung erachten wir als zielführend, damit Anreize bestehen die Versicherung abzuschliessen, aber dennoch präventive Massnahmen zum Vorsorgen gegen Frost- und Trockenheitsschäden in den Kulturen umgesetzt werden.

**BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Keine Bemerkungen

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**  
Keine Bemerkungen

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>



**WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die vorgeschlagenen Anpassungen werden im Sinne einer Angleichung an EU-Verhältnisse begrüsst.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Keine Bemerkungen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Keine Bemerkungen

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Keine Bemerkungen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>